

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.11.2014 wurden die sogenannten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz **GoBD**, durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht. Diese Grundsätze gelten seit 2015. Das Thema wird nach unserer Auffassung vermehrt in den Fokus der kommenden Betriebsprüfungen rücken, obgleich die steuerlichen Anforderungen teils langjährig bestehen und auch durch die Rechtsprechung bestätigt wurden.

Die GoBD enthalten Richtwerte für die zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Grundbuchaufzeichnungen, der Unveränderbarkeit und Historisierung von Grundaufzeichnungen und Buchungen sowie der Aufbewahrungspflicht elektronischer Belege und Daten aus Vorsystemen und Stammdaten.

Ein zentrales Thema dieser veröffentlichten Grundsätze ist die sogenannte Verfahrensdokumentation. Gemäß Rz. 151 dieser Grundsätze muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Formelle Mängel können ein Risiko im Rahmen von Betriebsprüfungen darstellen (z. B. Schätzungen oder Streichung von Betriebsausgaben), müssen aber nicht, soweit eine mangelhafte Verfahrensdokumentation mit sachlichem Gewicht die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Buchhaltung und sonstiger steuerlich relevanter Unterlagen nicht beeinträchtigt.

Auch bei kleineren Unternehmen gibt es DV-Systeme, deren Aufbau und Verfahrensabläufe nicht selbsterklärend sind. Betroffene Systeme sind nicht nur die Finanzbuchhaltung, sondern auch vor- und nachgelagerte Systeme wie z.B. Lohnbuchhaltung, Warenwirtschaft, Fakturierung, Zahlungsverkehr, Zeiterfassung oder Kassensysteme bis hin zu unterstützenden Bereichen wie E-Mail-Systeme. Gerade in und um den Bereich Kassensysteme haben die Finanzverwaltung und die jüngere BFH-Rechtsprechung die Anforderungen an eine ordnungsgemäße – digitale – Buchführung verschärft, wodurch auch die Zugriffsrechte der Betriebsprüfung unterstützt werden.

Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass keine Positivtestate zur Ordnungsmäßigkeit DV-gestützter Buchführungssysteme weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erteilt werden. Auch entfalteten „Testate“ oder „Zertifikate“ Dritter keine Bindungswirkung für die Finanzbehörden.

Allen Unternehmen ist zu empfehlen, die Organisationsstrukturen ihres DV-gestützten Rechnungslegungssystems auf Konformität mit den GoBD kritisch zu überprüfen. Wenn Sie Hilfestellung benötigen oder Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Kubak

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen im Rahmen von Sale-and-lease-back-Gestaltungen | 2 |
| Keine Abzinsung nicht fremdüblicher Angehörigendarlehn..... | 3 |
| Zuzahlungen des Arbeitnehmers kürzen den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kfz..... | 3 |
| Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn..... | 3 |
| Ist der Veräußerungsgewinn aus dem Aktienverkauf eines Arbeitnehmers aus seiner Managementbeteiligung an dem Unternehmen Arbeitslohn oder privates Veräußerungsgeschäft? | 4 |
| Keine Ersatzerbschaftsteuer bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung | 4 |
| Gewerbesteuerrechtliche Folgen der atypisch stillen Beteiligung am Handelsgewerbe einer Personengesellschaft..... | 4 |
| Rechtswidrige Mitnahme von Unterlagen durch die Steuerfahndung im Rahmen einer Hausdurchsuchung ... | 5 |
| Verstoß gegen Treu und Glauben bei Erlass eines inhaltsgleichen Änderungsbescheids nach vorheriger einvernehmlicher Beendigung des Finanzrechtsstreits | 5 |
| Berichtigung einer zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer kann durch Abtretungsanzeige an das Finanzamt erfolgen..... | 5 |
| Vorsteuerberichtigung infolge einer Insolvenzanfechtung führt zu einer Masseverbindlichkeit | 5 |
| Kostümparty in der Karnevalswoche ist kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb..... | 6 |
| Verwertbarkeit von Überwachungsvideos im Kündigungsprozess..... | 6 |
| Kein Rechtsanspruch auf eine breite Parkhauseinfahrt | 6 |
| Zweiter Börsengang der Telekom: Keine Täuschung der Kapitalanleger..... | 7 |
| Grenzüberschreitende Kontopfändung durch die neue EU-Kontopfändungsverordnung..... | 7 |
| Verantwältigungstermine von und mit DORNBACH | 8 |

Termine Juni 2017

! Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 12.6.2017 | 15.6.2017 | 7.6.2017 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag | 12.6.2017 | 15.6.2017 | 7.6.2017 |
| Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag | 12.6.2017 | 15.6.2017 | 7.6.2017 |
| Umsatzsteuer ⁴ | 12.6.2017 | 15.6.2017 | 7.6.2017 |
| Sozialversicherung ⁵ | 28.6.2017 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.06.2017 ein gesetzlicher Feiertag ist (Fronleichnam), endet die Frist mit Ablauf des 16.06.2017.

⁵ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig.

Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.06.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen im Rahmen von Sale-and-lease-back-Gestaltungen

Ausnahmsweise sind Wirtschaftsgüter nicht dem zivilrechtlichen, sondern dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen, wenn dieser den (zivilrechtlichen) Eigentümer im Rahmen der tatsächlichen Herrschaft wirtschaftlich ausschließen kann. Beim Leasing beweglicher und unbeweg-

licher Wirtschaftsgüter ist nach den individuellen Umständen zu entscheiden, ob Substanz und Erträge des Leasingguts während der gesamten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausnahmsweise vollständig dem Leasingnehmer zustehen. Für die Zurechnung zum Leasingnehmer kommen folgende Fallgruppen in Betracht:

- Der Leasinggegenstand ist speziell auf die Verhältnisse des Lea-

singnehmers zugeschnitten und nach Ablauf der Grundmietzeit kann dieser nur noch beim Leasingnehmer eine sinnvolle Verwendung finden (Spezialleasing).

- Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstands und die Grundmietzeit decken sich annähernd.
- Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist zwar länger als die Grund-

mietzeit, dem Leasingnehmer steht aber ein Recht auf Verlängerung der Nutzungsüberlassung oder eine Kaufoption zu so günstigen Konditionen zu, dass bei wirtschaftlich vernünftiger Entscheidungsfindung mit der Ausübung des Rechts zu rechnen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 13.10.2016, IV R 33/13, DStR 2017, S. 300) hat die Zurechnung zum Leasingnehmer bei einer Sale-and-lease-back-Gestaltung im Grundsatz verneint, bei der die Grundmietzeit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unterschritten, aber nicht der Leasingnehmer eine Kaufoption, sondern der Leasinggeber ein Andienungsrecht innehatte. Dabei ist unerheblich, dass das Andienungsrecht für den Leasinggeber wirtschaftlich vorteilhaft und die Ausübung wirtschaftlich vernünftig ist. Entscheidend ist im vorliegenden Fall, dass der Leasingnehmer rechtlich nicht in der Lage ist, den Leasinggeber wirtschaftlich auszuschließen.

Im entschiedenen Fall muss das Finanzgericht den Sachverhalt erneut ermitteln und dahingehend überprüfen, ob das Wirtschaftsgut nicht aus einem anderen der oben genannten Gründe dem Leasingnehmer zuzurechnen ist. Dann hätte der Leasinggeber keine Kaufpreiszahlung geleistet, sondern dem Leasingnehmer ein Darlehen gewährt, das mit der Zahlung der Leasingraten zurückgeführt wird. Die Darlehensraten wären in einen erfolgswirksamen Zins- und in einen erfolgsneutralen Tilgungsanteil aufzuteilen.

Keine Abzinsung nicht fremdüblicher Angehörigendarlehn

Verbindlichkeiten sind in der Bilanz grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. Für unverzinsliche Verbindlichkeiten gilt im Steuerrecht seit dem 1. Januar 1999 eine Abzinsungspflicht. Die Abzin-

sungsverpflichtung trifft vor allem Darlehensverträge zwischen Angehörigen.

Die Abzinsung ist nicht vorzunehmen, wenn die Laufzeit der Verbindlichkeit am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate beträgt oder sich die Verbindlichkeit auf eine Anzahlung oder Vorausleistung bezieht. Verzinsliche Verbindlichkeiten sind ohnehin nicht abzuzinsen.

Bei Verträgen zwischen nahen Angehörigen ist zunächst zu prüfen, ob eine betriebliche Veranlassung vorliegt. Diese liegt nur vor, wenn z. B. der Darlehensvertrag in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zustande gekommen ist und sowohl die Gestaltung als auch die tatsächliche Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sog. Fremdvergleich).

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (FG Münster, Urt. v. 07.11.2016, 7 K 3044/14, (Rev. eingel., Az. BFH: X R 40/16), EFG 2016, S. 2056) ist ein nach steuerrechtlichen Grundsätzen nicht fremdübliches Darlehen nicht als betriebliche Verbindlichkeit abzuzinsen. Das Darlehen ist dem Privatvermögen zuzuordnen.

Hinweis: Eine Abzinsung einer Verbindlichkeit hat zur Folge, dass der Abzinsungsbetrag als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist. Dem Ertrag im Erstjahr folgt dann in den Folgejahren jeweils ein Aufwand durch die Aufstockung der Verbindlichkeit. Die Folgen der Abzinsung lassen sich durch die Vereinbarung einer Minimalverzinsung verhindern. Die Vereinbarung einer fremdüblichen Verzinsung ist nicht erforderlich.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zuzahlungen des Arbeitnehmers kürzen den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kfz

Der geldwerte Vorteil eines Arbeitnehmers aus der Überlassung eines betrieblichen Pkw zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen der Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte ist als Arbeitslohn steuerpflichtig. Die Berechnung kann entweder nach der sog. 1 %-Regelung oder bei entsprechender Belegführung nach der Fahrtenbuchmethode erfolgen.

In beiden Fällen ist nach Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 30.11.2016, VI R 49/14, DStR 2017, S. 374 und VI R 2/15, DStR 2017) der geldwerte Vorteil um Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu kürzen. Unerheblich ist, ob es sich um monatlich gleichbleibende Beträge oder einzelne individuell getragene Kosten handelt.

Übersteigen die selbst getragenen Kosten den Wertansatz für die private Kfz-Nutzung, bleiben sie unberücksichtigt. Dadurch ergibt sich kein negativer Wertansatz. Vielmehr wird unterstellt, dass eine derartige Überzahlung auf private Ursachen zurückzuführen ist.

Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urt. v. 04.11.2016, 1 K 2470/14, (Rev. eingel., Az. BFH: VI R 1/17), EFG 2017, S. 315) hat entschieden, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber nicht grundsätzlich zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn führt.

Ein Logistikunternehmen hatte für seine angestellten Paketzusteller die Verwarnungsgelder wegen Falsch-

parkens übernommen. Das Finanzamt behandelte die übernommenen Verwarnungsgelder als Arbeitslohn und setzte pauschale Lohnsteuer fest. Die dagegen erhobene Klage des Logistikunternehmens war erfolgreich. Das Gericht begründete seine Auffassung damit, dass die Bezahlung der Verwarnungsgelder im eigenbetrieblichen Interesse erfolgt sei und kein Arbeitslohn für die Tätigkeit der betreffenden Fahrer darstelle.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit dem Fall abschließend beschäftigen.

Ist der Veräußerungsgewinn aus dem Aktienverkauf eines Arbeitnehmers aus seiner Managementbeteiligung an dem Unternehmen Arbeitslohn oder privates Veräußerungsgeschäft?

Der leitende Arbeitnehmer eines Unternehmens hatte 24,8 % einer Beteiligungs-GbR zu marktüblichen Bedingungen erworben. Zweck der GbR war der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen einer Konzernholdinggesellschaft. Es handelte sich um eine Aktiengesellschaft, zu deren Tochterunternehmen die Gesellschaft gehörte, bei der der leitende Mitarbeiter beschäftigt war. Etwa 1,5 Jahre nach dem Anteilserwerb wurde die Konzernholding-AG an eine fremde Investorengruppe veräußert. An dem Veräußerungsgeschäft nahm auch die Beteiligungs-GbR teil. Der leitende Mitarbeiter erzielte dadurch einen erheblichen Veräußerungsgewinn aus seiner mittelbar gehaltenen Beteiligung an der Konzernholding-AG. Das Finanzamt sah den Gewinn als Ausfluss der Arbeitnehmerstellung und versteuerte ihn bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Der Mitarbeiter war hingegen der Auffassung, dass es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft handele. Es

wäre aufgrund des Überschreitens der Jahresfrist für private Veräußerungsgeschäfte nicht steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 04.10.2016, IX R 43/15, BFH/NV 2017, S. 354) folgte mit seinem Urteil der Auffassung des Arbeitnehmers. Die kapitalmäßige Beteiligung eines Arbeitnehmers an dem Unternehmen, in dem er beschäftigt ist, kann als eigenständige Erwerbsgrundlage angesehen werden. Dies ist der Fall, wenn der Arbeitnehmer sein Kapital unabhängig vom Arbeitsverhältnis als eigenständige Grundlage zur Erzielung von Einkünften einsetzt. Die Arbeitnehmerstellung spielt ebenso wenig eine Rolle wie der Umstand, dass die Beteiligung nur Arbeitnehmern des Unternehmens angeboten wurde. Für den Urteilsfall war von entscheidender Bedeutung, dass der Arbeitnehmer seine Beteiligung zu marktüblichen Bedingungen erworben hatte. Es handelte sich auch nicht um einen unentgeltlichen oder verbilligten Beteiligungserwerb aus einem Bonusprogramm des Unternehmens.

Keine Ersatzerbschaftsteuer bei einer nicht-rechtsfähigen Stiftung

Das Vermögen von Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmten Familien errichtet wurden (Familienstiftungen) unterliegt im Abstand von 30 Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung der Erbschaftsteuer (Ersatzerbschaftsteuer, § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG). Hintergrund dieser Regelung ist, Gestaltungen zur Vermeidung von Erbschaftsteuer zu unterbinden. Da an einer Stiftung keine Beteiligung bestehen kann, die vererbt und dann versteuert wird, wird alle 30 Jahre ein Erbgang fingiert.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 25.01.2017, II R 26/16) hat nun entschieden, dass die Ersatzerbschaftsteuer nur von Familienstiftungen zu

zahlen ist, die rechtsfähig sind. Bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung ist ein Treuhänder Träger des Stiftungsvermögens. Da das Vermögen der Stiftung dem Treuhänder gehört, kann es nicht bei der Stiftung mit Erbschaftsteuer belegt werden.

Gewerbesteuerrechtliche Folgen der atypisch stillen Beteiligung am Handelsgewerbe einer Personengesellschaft

An einer GmbH & Co. KG waren zwei Kommanditisten beteiligt, die jeweils auch als atypisch still Beteiligte an der hierdurch errichteten „GmbH & Co. KG & atypisch Still“ beteiligt waren. Fraglich war bei dieser Konstruktion, wer Gewerbesteuersubjekt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 08.12.2016, IV R 8/14, BFH/NV 2017, S. 390) (BFH) entschied, dass zwei Mitunternehmernschaften entstehen, wenn an dem gesamten Handelsgewerbe einer Personengesellschaft mehrere Personen atypisch still beteiligt sind. Sowohl die atypisch stille Gesellschaft als auch die Personengesellschaft sind nach Auffassung des BFH jeweils eigene Gewerbesteuersubjekte (Gewerbebetriebe). Dennoch ist die atypisch stille Gesellschaft nach den Ausführungen des BFH nicht Schuldnerin der Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerliche Regelung zur Steuerschuldnerschaft (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG) wird hier nicht angewandt, da die atypisch stille Gesellschaft kein Gesamthandsvermögen hat, das Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein könnte. Steuerschuldner ist vielmehr der nach außen tätige Inhaber des Handelsgewerbes, die GmbH & Co. KG. Sie muss im Ergebnis daher zwei Gewerbesteuererklärungen abgeben.

Abzuwarten bleibt, wie die Finanzverwaltung darauf reagieren wird. Sie geht bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen abweichend von der

BFH-Rechtsprechung davon aus, dass Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern am Handelsgewerbe einer anderen Person gewerbesteuerlich als ein Gewerbebetrieb gelten (Abschnitt 2.4 Abs. 5 Satz 1 GewStR 2009).

Rechtswidrige Mitnahme von Unterlagen durch die Steuerfahndung im Rahmen einer Hausdurchsuchung

Eine Hausdurchsuchung kann bei einem einer Straftat hinreichend Verdächtigten u. a. durchgeführt werden, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung dem Auffinden von Beweismitteln dient. Hausdurchsuchungen werden durch einen Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet.

Das Finanzgericht Köln (FG Köln, UrT. v. 22.09.2016, 13 K 66/13, (rkr.), EFG 2017, S. 101) hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Gegen einen der Bestechung und Bestechlichkeit Verdächtigten erging ein gerichtlicher Durchsuchungsbeschluss. Die Durchsuchung sollte der Auffindung und Sicherstellung von Beweismitteln im nicht rechtsverjährten Tatzeitraum ab 2007 dienen. An der Durchsuchung nahmen auch zwei Beamte des Finanzamts für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung teil. Diese leiteten während der Durchsuchung das Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung für die Jahre 2006 bis 2010 ein. Es wurden zwei Quittungsblöcke der Jahre 2002 bis 2005 aufgefunden und beschlagnahmt. Mit dieser Beschlagnahme war der Verdächtige nicht einverstanden, weil die Quittungen nur Sachverhalte außerhalb des strafrechtlich relevanten Zeitraums betrafen.

Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung und entschied, dass die Beschlagnahme der Quittungsblöcke rechtswidrig war und verpflichtete das Finanzamt, diese Unterlagen herauszugeben. Beschlagnahmun-

gen sind nicht mehr zulässig, wenn eindeutig Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist.

Zudem stellte das Finanzgericht fest, dass Steuerfahndungsprüfer nicht an Hausdurchsuchungen teilnehmen dürfen, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ohne steuerstrafrechtlichen Bezug durchgeführt werden, wenn sie vorher schon in gleicher Sache wegen Steuerhinterziehung ermittelt haben.

Verstoß gegen Treu und Glauben bei Erlass eines inhaltsgleichen Änderungsbescheids nach vorheriger einvernehmlicher Beendigung des Finanzrechtsstreits

Im Laufe der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht wurde dem beklagten Finanzamt empfohlen, den der Klage zugrunde liegenden Steuerbescheid aufzuheben. Dem Vorschlag folgend, erklärten die Vertreter des Finanzamts und des Steuerpflichtigen den Streit für erledigt. Trotzdem erließ das Finanzamt nur wenige Wochen später einen gegenüber dem ursprünglichen Steuerbescheid inhaltsgleichen Bescheid.

Diese Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof (BFH, UrT. v. 06.07.2016, X R 57/13, DStR 2017, S. 496) ausdrücklich als Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben angesehen. Aufgrund der Erklärung in der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht war das Finanzamt daran gehindert, die dem Streit zugrunde liegende Änderung nochmals vorzunehmen. Die auch vom Vertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung getroffene Aussage, den Streit für erledigt zu erklären, beruhte allein auf der einvernehmlichen Streitbeilegung in dem finanzgerichtlichen Prozess.

Berichtigung einer zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer kann durch Abtretungsanzeige an das Finanzamt erfolgen

Weist ein Unternehmer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen aus, obwohl nicht er, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren), schuldet der leistende Unternehmer diese zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer ebenfalls. Berichtigt der Unternehmer klar und eindeutig den falschen Steuerbetrag, entfällt seine Umsatzsteuerschuld.

Die Berichtigung kann auch durch eine in einer Abtretungsanzeige enthaltene Abtretungserklärung erfolgen, mit der der Unternehmer einen gegenüber dem Finanzamt bestehenden Anspruch an den Leistungsempfänger abtritt. Erforderlich ist nur, dass die Abtretungserklärung eindeutig die falsche Rechnung bezeichnet und aus ihr hervorgeht, dass der leistende Unternehmer nunmehr ohne Umsatzsteuer abrechnen will. Nicht erforderlich ist, dass die falsche Rechnung zurückgegeben und durch eine ordnungsgemäße Rechnung ersetzt wird. Durch die Abtretung ist die zu Unrecht vereinnahmte Umsatzsteuer auch an den Leistungsempfänger zurückgezahlt worden (BFH, UrT. v. 12.10.2016, XI R 43/14, DStR 2017, S. 258).

Vorsteuerberichtigung infolge einer Insolvenzanfechtung führt zu einer Masseverbindlichkeit

Hat ein Unternehmer das Entgelt für eine vor Insolvenzeröffnung bezogene Leistung entrichtet, kann der Insolvenzverwalter das Rechtsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen anfechten. Mit der Rückzahlung durch den leistenden Unternehmer wird das Entgelt für diesen nachträglich uneinbringlich. Der Insolvenz-

schuldner (Leistungsempfänger) hat die Vorsteuer in dem Zeitpunkt zu berichtigen, in dem das Entgelt zurückgezahlt wird. Die Vorsteuerberichtigung führt zu einem Erstattungsanspruch des Finanzamts, der eine **Masseverbindlichkeit** (und keine Insolvenzforderung) darstellt. Masseverbindlichkeiten haben den Vorteil, dass sie vor Insolvenzforderungen bedient werden (BFH, Urt. v. 15.12.2016, V R 26/16, DB 2017, S. 408).

Kostümparty in der Karnevalswoche ist kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb

Veranstaltet ein gemeinnütziger Karnevalsverein eine Kostüm- und Tanzparty mit typischer Karnevalsmusik, karnevalistischen Tanzdarbietungen und weiteren Elementen klassischer Karnevalssitzungen, so handelt es sich nicht um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb zur Förderung des „traditionellen Brauchtums“. Die Gewinne aus solchen Veranstaltungen sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 30.11.2016, V R 53/15, DB 2017, S. 469) nicht von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die Umsätze sind zudem mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern.

Ein gemeinnütziger Verein kann die folgenden vier Tätigkeitsbereiche unterhalten:

- ideelle Tätigkeit (von der Ertragsbesteuerung befreit),
- Vermögensverwaltung (von der Ertragsbesteuerung befreit),
- steuerbegünstigter Zweckbetrieb (von der Ertragsbesteuerung befreit),
- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen).

Ein Zweckbetrieb ist zwar dem Grunde nach ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Er bleibt aber regelmäßig steuerbegünstigt, wenn die wirtschaftliche Betätigung den unmittelbaren gemeinnützigen Satzungszwecken dient und die Betätigung für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist.

Steuerpflichtige Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen eines begünstigten Zweckbetriebs oder der Vermögensverwaltung ausführt, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Satzsteuersatz von 7 %. Die ideelle Tätigkeit des Vereins unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Verwertbarkeit von Überwachungsvideos im Kündigungsprozess

Ergebnisse einer Videoüberwachung können im Kündigungsprozess verwertbar sein. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urt. v. 22.09.2016, 2 AZR 848/15, BB 2017, S. 571) im Falle einer stellvertretenden Filialleiterin und Kassiererin eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts entschieden. Sie war im Zuge einer Videoüberwachung, die sich auf die Aufklärung von Zigarettendiebstählen bezog, dabei gefilmt worden, wie sie mithilfe einer „Musterpfandflasche“ eine Kasse manipulierte und sich anschließend Pfandbeträge in die Tasche steckte.

Im Kündigungsschutzprozess ging es um die Frage, ob diese Videoaufzeichnungen verwertet werden dürfen. Das Bundesarbeitsgericht bejahte dies. Ein Beweisverwertungsverbot komme nur in Betracht, wenn dies aufgrund einer verfassungsrechtlich geschützten Position einer Prozesspartei zwingend geboten sei (Allgemeines Persönlichkeitsrecht oder Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG). Dies sei hier nicht anzunehmen. Nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts dürften Daten eines Beschäftigten verwen-

det werden (§ 32 Abs. 1 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 6b Abs. 1 Nr. 3 BDSG), wenn dies für die Entscheidung über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sei.

Kein Rechtsanspruch auf eine breite Parkhauseinfahrt

Der Verwalter eines öffentlich zugänglichen Parkhauses ist für den baulichen Zustand der Einfahrt zum Parkhaus verkehrssicherungspflichtig. Er muss handeln, wenn die Einfahrt in ihrem baulichen Zustand mit einer besonderen Gefahr für die Nutzer des Parkhauses verbunden ist. Voraussetzung ist, dass der Verwalter diese besondere Gefahr erkannt hat oder bei gehöriger Anstrengung hätte erkennen können. Die nachträgliche Änderung bauordnungsrechtlicher Vorschriften über die Breite der Einfahrt zu Großgaragen begründet allein noch keine entsprechende Handlungspflicht.

Das hat das Landgericht Saarbrücken (LG Saarbrücken, Urt. v. 16.09.2016, 13 S 73/16) entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall nahm ein Nutzer einen Parkhausbetreiber auf Schadensersatz in Anspruch, weil er sich bei der Einfahrt wegen der nach seiner Auffassung zu geringen Breite den rechten Vorderreifen und die Felge beschädigt hatte.

Das Gericht stellte fest, dass die Breite der Einfahrt mit 2,55 m zwar nicht der Mindestbreite von 3,00 m in der aktuell gültigen Fassung der saarländischen Garagenverordnung entspricht, aber zum Zeitpunkt der Errichtung des Parkhauses mit den damals gültigen bau- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang stand. Wegen des daraus resultierenden rechtlichen Bestandschutzes ist der Parkhausbetreiber nicht zum Umbau oder zu Warnhinweisen verpflichtet, zumal das Befahren der Einfahrt in der derzeitigen Breite nach Einschätzung des Gerichts mit keiner Gefahr für die Nutzer verbunden ist.

Zweiter Börsengang der Telekom: Keine Täuschung der Kapitalanleger

Der Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 22.11.2016, XI ZB 9/13, ZIP 2017, S. 318) hat in einem Kapitalanleger Musterverfahren einen Musterentscheid des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 03.07.2013, 23 Kap 02/06) bestätigt, in dem dieses Fehler im Prospekt zum zweiten Börsengang der Telekom verneint hat. Insbesondere berichtet der Prospekt zutreffend und vollständig über das Immobilienvermögen der Deutschen Telekom AG mit mehr als 12.000 Grundstücken und etwa 33.000 baulichen Anlagen, dessen Wert im Prospekt auch nicht wesentlich zu hoch angegeben war.

Der Prospektfehler, den der Bundesgerichtshof (BGH, Beschl. v. 21.10.2014, XI ZB 12/12, MDR 2015, S. 27) in einem anlässlich des dritten Börsengangs der Deutschen Telekom AG herausgegebenen Verkaufsprospekt festgestellt hat, betraf einen zeitlich nachfolgenden Geschäftsvorfall. Dieser spielte im Prospekt zum zweiten Börsengang noch keine Rolle.

Damit steht für alle Ausgangsverfahren bindend fest, dass aus den betreffend den Prospekt des zweiten Börsengangs gerügten Unvollständigkeiten und Unrichtigkeiten keine Prospekthaftungsansprüche (§§ 45 ff. i. V. m. § 13 VerkProspG i. d. F. v.

09.09.1998) und keine deliktischen Schadensersatzansprüche hergeleitet werden können.

Grenzüberschreitende Kontopfändung durch die neue EU-Kontopfändungsverordnung

Die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen kann eine langwierige Angelegenheit sein. In Deutschland können Rechtsstreitigkeiten allein in der ersten Instanz zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen, in anderen EU-Mitgliedstaaten können sogar bis zu sechs Jahre ins Land ziehen. Zahlt der Schuldner dann nicht freiwillig, muss das Urteil anschließend noch vollstreckt werden.

Hat der Schuldner seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat als in dem, dessen Gericht die Entscheidung erlässt, kann das Urteil unter bestimmten Voraussetzungen auch dort vollstreckt werden. Allerdings muss nach der entsprechenden EU-Verordnung (Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), Amtsblatt Nr. L 351 vom 20.12.2012, S. 1, in Kraft getreten am 10.01.2015, zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2015/281 der Kommission vom 26.11.2014, Amtsblatt Nr. L 54 vom 25.02.2015) der

Schuldner vor der Vollstreckungsmaßnahme zwingend informiert werden (Art. 43 Abs. 1 EuGVVO). Das gibt dem Schuldner unter Umständen genügend Zeit, sein Vermögen zu verschieben und sich damit dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen.

Am 18. Januar 2017 ist nun die neue EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden, vorläufigen Kontopfändung (Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitreibungsordnung (EuKoPfvODG) vom 21.11.2016, BGBl 2016 I, S. 2591) in Kraft getreten, die für alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark und des Vereinigten Königreichs bindend ist. Mit ihr soll dem Gläubiger – sogar bereits vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens – im Einzelfall der Zugriff auf die Bankkonten des Schuldners in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht werden, ohne den Schuldner vorher zu warnen.

Die Verordnung enthält drei wesentliche Neuerungen:

- Sie begrenzt die Pfändung nicht darauf, dass der Schuldner seinen Wohn- oder Firmensitz in der EU hat. Maßgeblich ist stattdessen, dass sich das jeweilige Konto des Schuldners in der EU befindet.
- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, zentrale Stellen zu schaffen, die dem angerufenen Gericht Auskunft darüber geben müssen, ob eine niedergelassene Bank ein Konto des Schuldners führt.
- Der Beschluss eines mitgliedstaatlichen Gerichts ist von einer Bank in einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen, d. h. die Bank ist verpflichtet, das jeweilige Konto auf Grundlage des Beschlusses vorläufig zu pfänden.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:**20. Juni 2017****KOBLENZ: DORNBACH SEMINARE:** Aktuelle Brennpunkte bei der Umsatzsteuer 2017

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen wieder die aktuellen Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer näherbringen, die sich durch den Gesetzgeber, diverser Verlautbarungen der Finanzverwaltung und insbesondere durch die aktuelle Rechtsprechung ergeben haben. Von den Änderungen betroffen sind im Inland als auch im Ausland tätige Unternehmer. Der Referent, Herr Diplom-Finanzwirt Jürgen Serafini, Sachgebietsleiter für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn, Umsatzsteuerhauptsachgebiet, beschäftigt sich mit Fragestellungen im Praxisalltag der Finanzverwaltung. Neben der Vermittlung der Neuerungen, haben wir selbstverständlich auch wieder ausreichend Zeit für Ihre Fragen und Fachdiskussionen.

23. Juni 2017**KOBLENZ:** münz Firmenlauf 2017

Als Hauptsponsor werden wir auch in diesem Jahr wieder mit an den Start gehen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de